



über <sup>La 1/1</sup>  
Herrn Oberbürgermeister  
Sven Gerich

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernent für Ordnung,  
Bürgerservice und Grünflächen

und  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Wolfgang Nickel

Stadtrat Dr. Oliver Franz

an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

22. Januar 2015

### Vermüllungssyndrom

Beschluss-Nr. 0191 vom 05. November 2014, (SV-Nr. 14-F-33-0114)

Das Vermüllungssyndrom, auch Messie-Syndrom genannt, ist ein Phänomen, bei dem Menschen neben anderen Symptomen in ihren Wohnungen wertlose und unbrauchbare Gegenstände anhäufen und ihre Wohnung so unbewohnbar machen. Dies kann auch zu einem Wohnungsverlust führen. Ursache für das Syndrom können psychische Störungen, aber auch Überforderungssituationen sein.

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

- a) ob er Erkenntnisse über das Vorkommen des Vermüllungssyndroms in Wiesbaden hat, und
- b) welche Hilfen es für Betroffene, die unter dem „Vermüllungssyndrom“ leiden, gibt.

---

Zu Buchstabe a), der in die Zuständigkeit des Dezernates für Ordnung, Bürgerservice und Grünflächen fällt, kann ich wie folgt berichten:

Im Zeitraum August 2011 bis Oktober 2014 hat das Ordnungsamt Kenntnis über 111 Fälle verwaarloster Wohnungen erhalten. Die jährlichen Fallzahlen sind dabei relativ gleichbleibend. Eine Steigerung lässt sich nicht feststellen. Das Phänomen des „Vermüllungssyndroms“ geht dabei durch alle Gesellschaftsschichten. Bei der Vermüllung von Wohnungen lassen sich drei Arten unterscheiden.

1. Wohnungen, in denen Gegenstände noch nach einem „Ordnungsschema“ gesammelt werden. Häufig gibt es in diesen „Wohnhöhlen“ einen Gang oder ein Gangsystem, das mitunter an die Behausung von Nagetieren erinnert. In diesen Wohnungen herrscht „geordnete Unordnung“.

2. Wohnungen, die keinerlei Ordnung mehr erkennen lassen. Sie gleichen Müllhalden. Aber auch die Bewohner machen einen zunehmend vernachlässigten Eindruck. Die Wohnungsinhaber müssen in solchen Wohnungen meist im Freien oder im Treppenhaus übernachten und dort sogar ihre Notdurft verrichten. Sämtliche Möbel sind in diesem Stadium unter Müll verschwunden und schon längere Zeit nicht mehr benutzbar.
3. Wohnungen, die absolut unbewohnbar geworden sind, weil nicht einmal mehr die hygienischen Einrichtungen funktionieren. In diesen Wohnungen finden sich gesundheitsgefährdende Stoffe, wie verdorbene Lebensmittel und Speisereste, frische und vertrocknete Exkremente, Fäkalien, in Behältern gesammelter Urin u.a.

Im Rahmen von § 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) wird das Ordnungsamt tätig, wenn von einer Sache - in diesem Fall die Wohnung - eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Dies ist insbesondere bei Wohnungen des oben beschriebenen Typs 3 der Fall. Aber auch Brandgefahr durch das Zustellen von Brandherden mit brennbaren Materialien bildet eine ernstzunehmende Gefahrenquelle. Für die richtige Beurteilung der Gesamtsituation ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem „Dreck“ in der Wohnung und der Gesundheitsgefährdung der einzelnen Bewohner bzw. Nachbarn unabdingbare Voraussetzung. Das Ordnungsamt arbeitet dabei in enger Kooperation mit dem Gesundheitsamt zusammen.

Die notwendigen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen sind jeweils im konkreten Einzelfall abzuwägen, mit dem Ziel, der schnellstmöglichen Beseitigung, d.h. verkotete Möbel, Böden etc. werden sofort entfernt. Je nach örtlicher Gegebenheit können sich die Maßnahmen auch auf Teilbereiche einer Wohnung beziehen. Die Kosten für eine Entrümpelung bzw. Grundreinigung einer verwaorsten Wohnung liegen zwischen 1.500 und 4.000 Euro. Diese werden dem Verursacher, oder Eigentümer der Wohnung, in Rechnung gestellt.

